

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 6/11 B

L 2 SO 2078/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 SO 3504/07 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Konstanz,
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u** und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind Kosten der Unterkunft bis Mietvertragsende für eine von dem Kläger zuvor anlässlich einer Unterbringung in einem Altenpflegeheim aufgegebenen Wohnung.
- 2 Die hierauf gerichtete Klage hatte Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 24.2.2010; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 22.12.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, als Unterkunftskosten seien ausnahmsweise doppelte Mietaufwendungen als sozialhilferechtlicher Bedarf zu übernehmen.
- 3 Mit seiner Beschwerde macht der Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Frage, "ob der Mietzins (und ggf. weitere mit der Auflösung des Mietverhältnisses anfallende Kosten) bis zur frühestens möglichen Beendigung des Mietverhältnisses der bislang bewohnten Wohnung als Kosten der Unterkunft bei einem Sozialhilfeempfänger, dessen Unter- kunftsbedarf bereits durch die Unterbringung in einem Pflegeheim gedeckt ist, vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmen ist", sei "von grundsätzlicher Bedeutung über die hier vorliegende konkrete Fallgestaltung hinaus und höchstrichterlich bislang unter der Geltung des SGB XII (und somit insbesondere der Vorschrift des § 35 SGB XII) noch nicht entschieden".

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der er- forderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halb- satz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand es anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichter- lichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende



Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (vgl. nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung schon deshalb nicht gerecht, weil Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage fehlen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39, SozR § 160a Nr 31). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 31). Der Beklagte hätte daher den Sachverhalt zumindest ansatzweise schildern müssen. Dies unterlässt er. Aus seinem Vortrag ist lediglich der Gegenstand des Verfahrens zu erkennen sowie mit welchem Ergebnis die Vorinstanzen die aufgeworfene Frage beurteilt haben. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach §§ 41 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) überhaupt gegeben sind, vermag der Senat deshalb nicht zu prüfen. Der Beklagte selbst hat unter Vorlage eines Berechnungsbeispiels für den Monat Juni 2007 die Auffassung vertreten, dass der Kläger angesichts der von ihm im streitigen Zeitraum bezogenen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht hilfebedürftig sei. Dann aber käme es auf die Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht an.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)